

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 11 (1938)

Heft: 7

Buchbesprechung: Buchbesprechung

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

während der Manövertage nicht konsumiert wird, am Freitag vor der Entlassung einzuziehen und in der Küche zu verwerten. Nach der I. V. ist es nicht gestattet, dem Wehrmann Konserven nach Hause mitzugeben.

Mit einer Verwertung der Suppenkonserven in der geschilderten Weise nützen die Verpflegungsfunktionäre zugleich unsern Haushaltungskassen, dem Wohle unserer Truppe und unserer wirtschaftlichen Kriegsbereitschaft. Natürlich würde es der Militärkoch begrüßen, wenn speziell für die Zwecke der Restenverwertung die Suppenkonserven von den Armeemagazinen auch in Paketen zu 1 Kilo geliefert werden könnten, wie sie im Handel erhältlich sind. Solche Grosspackungen wären vorteilhafter für den Küchendienst als die kleinen Militär-Portionen, deren Auspacken bei grösserem Bedarf recht umständlich ist. Auch diese Kilopackungen liessen sich bei genügender Wetterfestigkeit als Kriegsreserve anlegen und speziell für den Etappendienst (Krankendepots usw.) verwerten.

Festschrift zum 25-jährigen Jubiläum des Schweiz. Fourierverbandes.

Unser Ehrenmitglied, Kav. Fourier Fritz Meyenrock, Basel, hat es in verdankenswerter Weise unternommen, zu der diesjährigen VIII. Fouriertagung in Bern die Geschichte unseres Verbandes vom Gründungsjahr 1913 bis zur unmittelbaren Gegenwart aufzuzeichnen und als Jubiläumsschrift zusammenzustellen. In den 25 Jahren des Bestehens unserer Sektionen und unseres Verbandes hat sich mancherlei ereignet; Zeiten erfreulicher Entwicklung wechseln ab mit Perioden des Niederganges und am Anfang unserer ausserdienstlichen Tätigkeit stand wuchtig und schwer der Weltkrieg 1914/18. Es war gewiss nicht mehr zu früh, dass ein Gründer und prominenter Vertreter unseres Verbandes einmal in die Vergangenheit zurückgriff um den Ereignissen nachzugehen, längst verklungene Namen wieder ins Gedächtnis zurückzurufen und um darzutun, wieviel es brauchte, bis der Verband so dastand, wie er sich heute präsentiert. Das Mühen war nicht umsonst, denn es war Dienst am Vaterland, der äussere Rahmen lediglich das Mittel, um dem Zweck zu genügen.

Eine Besprechung der Festschrift, die jedem Mitglied hübsch broschiert zugestellt wird, behalten wir uns noch vor. Die Kosten werden gemeinsam getragen vom Zentralvorstand, den Sektionen und unserer Zeitschrift „Der Fourier“. — Wir empfehlen die Schrift der Aufmerksamkeit der Kameraden. W

Buchbesprechung

Heereskunde der Schweiz. Systematische Darstellung und Handbuch des Heeres der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Von Oberstlt. Karl Brunner. 467 Seiten. Verlag Schulthess & Co., Zürich 1938. Preis in Ganzleinen geb. Fr. 8.80.

Nachdem am 1. Januar 1938 die neue Truppenordnung von 1936 in Kraft getreten ist, kommt dem jedem Wehrmann bekannten Buch „Schweiz. Heereskunde“ von Oberst i. Gst. Egli zum grössten Teil nur noch historische Bedeutung

zu. Der gleiche Verlag, der damals das Buch, welches überall grösste Beachtung fand, herausgegeben hat, hat es nun unternommen, eine neue „Heereskunde“ herauszubringen und diese durch Oberstlt. Karl Brunner, der sich besonders als militärpolitischer Schriftsteller einen Namen gemacht hat, bearbeiten zu lassen.

Der staatsrechtliche Aufbau des Heeres bildet den Ausgangspunkt des neuen Buches. Dann folgen Kapitel über die Wehrpflicht, die Militärdienstpflicht und die Rechte des Wehrpflichtigen. Besonders viel Neues finden wir in den Kapiteln über die Gliederung des Heeres, die militärischen Grade und Beförderungsbedingungen, die Ausbildung des Heeres und die Organisation der Kommandogewalt. Auf diesen Gebieten ist in letzter Zeit soviel geändert worden, dass es nur auf Grund einer systematischen Darstellung überhaupt möglich wird, einen klaren Ueberblick über das Ganze zu gewinnen, ohne sich in Einzelheiten zu verlieren. Nach weiteren Ausführungen über die Militärverwaltung finden wir zum Schluss eine einlässliche Behandlung der am 1. Januar d. J. eingeführten Truppenordnung 1936, zu deren Verständnis die in den vorangehenden Kapiteln vermittelten Kenntnisse notwendig sind. In einem umfangreichen Anhang, der beinahe die Hälfte des Bandes ausmacht, sind Tabellen über die Zusammensetzung der Stäbe, Truppenkörper und Einheiten zusammengestellt, ferner über die Armeegliederung und die Truppensignaturen. Eine Karte mit eingezeichneten Divisions- und Gebirgsbrigadekreisen gibt die erwünschten Einblicke in die regionale Gliederung der Armee.

Es ist im Rahmen einer Buchanzeige nicht möglich, im Einzelnen auf den Inhalt des Werkes einzugehen. Wir müssen uns nach diesen kurzen Ausführungen damit begnügen, festzustellen, dass es ein Nachschlagewerk erster Ordnung darstellt, dessen Gebrauch durch ein ausführliches Sachregister wesentlich erleichtert wird. Es wird sicher — wie die frühere „Heereskunde“ — häufig auf Gabentischen militärischer Veranstaltungen zu treffen sein. Le.

Es interessiert mich

Frage: Wann gilt bei vorzeitiger Entlassung ein Wiederholungskurs als geleistet?

Antwort: Notwendig ist, dass der Dienstpflichtige beim Frühverlesen des siebenten Tages noch beim Korps anwesend ist. Wird er früher entlassen oder in einen Spital versetzt, so muss der ganze Wiederholungskurs nachgeholt werden.

Frage: Welche Entschädigung erhalten gegenwärtig neu ernannte Offiziere für die Beschaffung ihrer Uniform?

Antwort: Berittene Offiziere erhalten Fr. 630.—, unberittene Fr. 540, Feldprediger Fr. 360.—. Dabei können die neu ernannten Offiziere zum Preise von Fr. 100.— 1 Waffenrock, 1 Paar Reithosen und 1 Paar Wadenbinden beziehen.

Frage: Hat ein Wehrmann, der vorzeitig als dienstuntauglich erklärt wird, die Militärsteuer zu entrichten?

Antwort: Ja, wobei diese Steuer auf die Hälfte des betr. Ansatzes reduziert wird für Wehrpflichtige, welche mindestens 8 Jahre Dienst getan haben.